Wien, Donnerstag 10. Februar 1870. III. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Bestrafung der Ueberschreitungen des Gewerbsbefugnisses.

Vom Sectionsrathe Ritter v. Erb.

Der Inhaber eines Commissions- und Incassogeschäftes in Nieder-Oesterreich hat dieses Geschäft dazu benützt, eine „Privatagentie durch Geschäftsvermittlung von Realitätenkäufen und Verkäufen" zu betreiben, nachdem und obwohl er mit einem Gesuche um die Concession zu einer solchen Agentie gewerbsbehördlich abgewiesen war. In Folge dessen, wurde dieser Mann in erster und zweiter Instanz (Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei) wegen Ueberschreitung seines Befugnisses nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe verurtheilt. Das Ministerium des Innern, an welches weiter recurrirt wurde, verwarf den Recurs im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31. (Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget, findet ein weiterer Recurs nicht statt.)

Da die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 immer eine mißliche Seite hat, weil sie dem Arbitrium der Behörden einerseits zu viel Spielraum einräumt und andererseits für gewisse Uebertretungen ein der strafbaren Handlung keineswegs adäquates Strafausmaß als Maximum festsetzt, ist es an und für sich gewiß wünschenswerth, die Anwendung dieser als Nothnagel dienenden Ministerial-Verordnung auf eine möglichst geringe Anzahl von Straffällen zu beschränken, und sich daher bei einzelnen Verhandlungen mit der Frage zu beschäftigen, ob nicht auf den concreten Straffall eine andere Strafbestimmung in Anwendung gebracht werden könnte. Insbesondere von diesem Gesichtspunkte aus wäre es nicht uninteressant, bezüglich des oberwähnten Falles zu erörtern, ob die Strafimputation auf der richtigen gesetzlichen Basis erfolgte, weil eben die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen, welche weder im Strafgesetzbuche, noch in besonderen Verordnungen mit Strafe bedroht sind, erlassen ward, im concreten Falle zur Anwendung gelangte.

Die beiden ersten Instanzen sind offenbar von folgender Ansicht ausgegangen: Nach Art. V. lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung („das Gewerbegesetz findet keine Anwendung auf alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften") kommt die Gewerbe-Ordnung dort nicht zur Application, wo Privatgeschäftsvermittlungen in Frage stehen. Mithin können auch die Strafbestimmungen des Gewerbegesetzes auf die unbefugte Ausübung der Privatagentie nicht in Anwendung gebracht werden. Allein die unbefugte Ausübung der Privatagentie ist verboten. Da aber keine „besondere" Strafsanction besteht, so muß die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1857 eintreten.

Wir wollen hier nicht die Frage untersuchen, ob diese Argumentation für jene Fälle richtig ist, in denen Jemand, der kein Gewerbebefugniß besitzt, unbefugter Weise eine Privatagentie betreibt.

Zum Mindesten zweifelhaft erscheint die Richtigkeit der Argumentation in jenen Fällen, von denen einer vorliegt, wenn ein Gewerbetreibender sein Befugniß dazu benützt, um unter dem Mantel desselben unbefugter Weise Agentiegeschäfte zu betreiben. Es wäre bedauerlich, wenn hier nicht die volle Strenge des Gewerbegesetzes Platz greifen könnte. Ein Mehlhändler, der unbefugt gewerbsmäßig Semmeln verschleißt, kann nach dem Gewerbegesetze mit einer Geldstrafe bis 200 fl. eventuell mit einer 40tägigen Arreststrafe belegt werden, obwohl der Verkauf von Semmeln für Niemanden gefährlich und die Erlangung der Bewilligung hierzu lediglich an die Anmeldung bei der politischen Behörde gebunden ist. Der Inhaber eines Commissions- und Incassogeschäftes aber, welcher unbefugt Privatagentie betreibt, könnte nicht der härteren Strafe des Gewerbegesetzes unterzogen werden, obwohl er eine Unternehmung ins Werk gesetzt hat, deren Gestattung die Staatsverwaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles wesentlich erschweren zu sollen glaubt.

Die Unbilligkeit dieses Vorganges liegt auf der Hand.

Die Sache würde nun allerdings sehr einfach sein, wenn das Gewerbegesetz unter die strafbaren Uebertretungen auch die Ueberschreitung des Gewerbsbefugnisses ausdrücklich gereihet hätte. Da dieß aber nicht der Fall ist, erübriget nichts, als zum §. 138 lit. b des Gewerbegesetzes Zuflucht zu nehmen, welcher ausdrücklich von der Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften als einer strafbaren Gewerbsübertretung spricht. Abgesehen von besonderen Vorschriften, welche für das eine und das andere Gewerbe in speciellen gesetzlichen Bestimmungen vorkommen, ist für jedes Gewerbe die auf seine Ausübung bezügliche Vorschrift in dem Gewerbescheine, beziehungsweise in der Concessionsurkunde, welche den Umfang der Gewerbeberechtigung feststellt, enthalten. Und in dieser Weise ließe sich unsers Erachtens immerhin feststellen, daß auch nach dem Gewerbegesetze die Ueberschreitung der Gewerbeberechtigung eine strafbare Uebertretung des Gewerbegesetzes bildet, daß daher, auf den eingangs dargestellten Fall angewendet, der Inhaber des Commissionsgeschäftes, welcher hiefür einen Gewerbeschein erhalten hat, durch den Betrieb der Privatagentie sich um so zweifelloser einer Uebertretung seines Gewerbsbefugnisses schuldig gemacht hat, als er mit einem Gesuche um die Concession zum Betriebe einer Privatagentie ausdrücklich abgewiesen worden ist.

Aber auch aus anderen Gründen läßt sich entwickeln, daß im Fragefalle eine „Uebertretung" des Gewerbegesetzes vorlag.

Unser „Verurtheilter" besitzt ein Incasso- und Commissionsgeschaft.

Wir haben zwar im Handelsgesetzbuche keine Begriffsbestimmung bezüglich des Incassogeschäftes gefunden, glauben aber, daß der Natur der Sache nach dasselbe in nicht anderem bestehen kann, als in dem gewerbsmäßigen Betriebe der (außergerichtlichen) Eintreibung verschiedener aushaftender Forderungen gegen eine bestimmte Provision. Schon das Wort „Incassogeschäft“ dürfte die Begrenzung für diese Beschäftigung in sich schließen; und ein das Incassogeschäft Betreibender müßte daher als ein Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches betrachtet werden. Er kann demnach nur als Bevollmächtigter eines Principales (im Sinne des Artikels 41 des Handelsgesetzes) und nur in Gemäßheit seiner Vollmacht in Rechtshandlungen, welche die Ausführung von Handelsgeschäften mit sich bringen, auftreten.

Der Besitzer eines Commissionsgeschäftes jedoch betreibt in Gemäßheit des §. 272 des Handelsgesetzes Handelsgeschäfte, ist daher nach §. 4 als Kaufmann anzusehen. Zwar erklärt §. 274, daß im Zweifel die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig zu betrachten sind, aber §. 275 fügt bei, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind. Der §. 360 bestimmt, daß Commissionär derjenige ist, welcher gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte (also nicht Verträge über unbewegliche Sachen) schließt.

Hieraus folgt, daß selbst derjenige Inhaber eines Incasso- und Commissionsgeschäftes, der sich mit der Vermittlung des Verkaufes von Realitäten, also mit einem Zweige der Agentiegeschäfte gewerbsmäßig befaßt, eine Ueberschreitung der auf die Ausübung seines Gewerbes Bezug nehmenden im Handels-Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften begeht und daher nach der Gewerbe-Ordnung strafbar wird. Daß dies in noch prägnanterer Weise bezüglich der übrigen dem Handelsgeschäfte noch weit ferner stehenden Zweige der Agentiegeschäfte, z. B. der Schriftenverfassung, Dienstvermittlung eintritt, insoferne sie von dem Inhaber eines Incasso- und Commissionsgeschäftes betrieben werden, bedarf keiner Erörterung.

Wir sind daher der Meinung, daß Personen, welche einen Gewerbeschein zum Betriebe eines Incasso- und Commissionsgeschäftes besitzen, wenn sie unbefugter Weise die Privatagentie betreiben, nach dem Gewerbegesetze bestraft werden können, und daß daher in diesem Falle die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 nicht Platz zu greifen hätte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Voraussetzungen der Veranlassung des weltlichen Eheaufgebotes (Art. II §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47).

Am 29. October 1869 überreichte der Kaplan Johann S. aus J. bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß er aus der katholischen Kirche austrete. Die Anzeige wurde am selben Tage dem Pfarramte zu J. mitgetheilt. Am 30. October 1869 erschien Johann S. beim Bezirkshauptmanne, wies aus, daß er den Eintritt in die neugewählte protestantische Kirche dem betreffenden protestantischen Seelsorger persönlich erklärt habe, und verlangte vor zwei mitgebrachten Zeugen die Vornahme des weltlichen Aufgebotes behufs seiner Verehelichung mit der katholischen, im Sprengel der Pfarre J. wohnhaften, Albine D., weil der katholische Pfarrer zu J. ihm die Vornahme dieses Aufgebotes aus einem vom Staate nicht anerkannten Grunde verweigere. Dieses protokollarisch aufgenommene Ansuchen wurde dem katholischen Pfarrer zu J. zur Angabe des Weigerungsgrundes zugestellt. Auf die Aeußerung des Pfarrers lediglich dahin gehend, daß über Auftrag des bischöflichen Ordinariates dieses Aufgebot überhaupt nicht vorgenommen werden könne, hat nun der Bezirkshauptmann unterm 5. November 1869 das weltliche Aufgebot für Johann S. und Albine D. vorgenommen.

Ueber Einsprache des bischöflichen Ordinariates gegen dieses Vorgehen des Bezirkshauptmannes, hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 27. November 1869, Z. 60327, das weltliche Aufgebot als gesetzwidrig vorgenommen annullirt. In den Entscheidungsgründen der Statthalterei wird betont: „daß die nach Art. II §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, behufs Vornahme des weltlichen Aufgebotes erforderliche Weigerung des competenten Seelsorgers nicht erwiesen sei, da für den am 30. October 1869 zur protestantischen Kirche übergetretenen Johann S. die Weigerung des dießfalls competenten protestantischen Seelsorgers nicht vorgelegen sei. Aber auch für Albine D. sei das weltliche Aufgebot nicht rechtswirksam, da auch für dieselbe die Weigerung ihres competenten Seelsorgers bei dem Umstande, daß nicht einmal hervorkomme, daß sie dieses Aufgebot bei ihrem Seelsorger angesucht hat, nicht vorliege.“

Anläßlich des Ministerialrecurses des Aufgebotswerbers rechtfertigte der Bezirkshauptmann von S. sein Vorgehen damit, „daß er sich auf die Bestimmung des §. 71 des a. b. G. B. beruft, wornach die Verkündigung der bevorstehenden Ehe bei gemischten Ehen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnt, vorgenommen werden muß. Da hiernach auch der nichtkatholische Theil dem Pfarrer der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk er wohnt, um die Vornahme der Verkündigung anzugehen habe, also der Pfarrer von J. deßhalb der competente Seelsorger des Johann S. sei, so wäre mit der erwiesenen Weigerung desselben, der Weigerung Eines competenten Seelsorgers, die nach Art. II §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, geforderte Voraussetzung des weltlichen Aufgebotes vorgelegen.“

Das Ministerium des Innern hat laut Entscheidung vom 10. Jänner 1870, Z. 18957, das vom Bezirkshauptmanne vorgenommene weltliche Aufgebot als zu Recht bestehend erkannt. Jedoch aus folgenden Gründen:

„Nach §. 70 des a. b. G. B. besteht das Aufgebot in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe beider Verlobten. Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß, da es gesetzlich kein Aufgebot nur Eines der Verlobten gibt, alle Amtshandlungen bezüglich des Aufgebotes sich stets auf beide Verlobte beziehen, gleichgültig von welchem Theile um die Vornahme des Aufgebotes angesucht worden sei. Wenngleich nun auch der Pfarrer von J. nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 107 *) nicht als der rucksichtlich des Eheaufgebotes zuständige Pfarrer des akatholischen Ehewerbers Johann S. anzusehen ist, so erscheint derselbe doch als zuständiger Seelsorger der im Sprengel der Pfarre J. wohnhaften katholischen Braut Albine D. im Sinne des §. 71 des a. b. G. B. zur Vornahme des Aufgebotes competent, und es ist daher mit der erwiesenen Weigerung desselben zur Vornahme des Aufgebotes allerdings schon die Weigerung Eines der nach Vorschrift des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorgers (Art. II Alinea 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 47) vorhanden und damit die nach Art. II §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, geforderte Voraussetzung des weltlichen Aufgebotes gegeben.“ —g—.

Zur Frage der Anwendung des Art. IX des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl.

Die israelitische Cultusgemeinde zu R. hat im Jahre 1868 die Zahlung eines Jahreszinses von 8 fl. C. M. an den dortigen katholischen Pfarrer mit Berufung auf den Art. IX des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 verweigert. Eine ähnliche Zahlungsweigerung ist bereits im Jahre 1848 vorgekommen, allein mit dem Ministerialerlasse vom 11. October 1851, Z. 3298, die Verpflichtung zur Fortentrichtung dieses Zinses ausgesprochen worden. Nach der Pfarrerectionsurkunde wird diese Abgabe als „Zins von der Judenschaft“ entrichtet, wie denn auch in der That sie bislang die Cultusgemeinde entrichtete. Es kamen aber daneben beide streitende Theile — der Pfarrer und die israelitische Cultusgemeinde — darin überein, daß die Abgabe eigentlich von den im Besitze von Juden befindlichen Christenhäusern zu entrichten ist.

Ueber die erhobene Beschwerde des Pfarrers erkannten die beiden unteren Instanzen auf Fortentrichtung des Zinses, und zwar die Bezirkshauptmannschaft, weil die israelitische Cultusgemeinde zu dieser Entrichtung urkundenmäßig und grundbücherlich verpflichtet sei; die Statthalterei, weil diese urkunden- und fassionsmäßig sichergestellte Giebigkeit nach Art einer Reallast auf Grund einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit und des Pfarrerectionsinstrumentes zu Stande gekommen ist, daher einerseits von confessionellen Verhältnissen ganz unabhängig, andererseits aber bis in die neueste Zeit liquid und einbringlich erscheint. — In dem vom Vertreter der genannten Cultus-

*) Durch diese Ministerial-Verordnung wurden gerade jene Bestimmungen des §. 71 des a. b. G. B. aufgehoben, durch welche der Bezirkshauptmann von S. sein Vorgehen rechtfertigen wollte.

gemeinde gegen diese Bescheide bei dem Ministerium eingelegten Recurse wurde ausgeführt, daß die politischen Behörden zur Entscheidung dieser Rechtsfrage nicht competent seien, daß die Urkunden, auf welche die Entscheidung gestützt sein soll, der Judengemeinde nicht mitgetheilt wurden, daß keiner der Ausnahmsfälle, in welchen nach Art. IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868 auch die Leistung Andersgläubiger zu confessionellen Zwecken fortzudauern haben, hier eintritt. Insbesondere sei kein privater Rechtstitel der Leistung nachgewiesen: Das Erectionsinstrument vom Jahre 1690 sei im Originale nicht mehr vorhanden und das vom Jahre 1782 erwähne keinen besonderen Grund der fraglichen Abgabe; übrigens würde auch das vom Jahr 1698, wenn es producirt werden könnte, nichts beweisen; denn wenn es dort heiße, „die Judenschaft, welche Bürgerhäuser besitzen", so sei damit keine Verbindlichkeit für die Judengemeinde als solche normirt worden. Endlich sei auch die grundbücherliche Haftung nur rücksichtlich einiger Israeliten gehöriger Häuser nachweisbar und treffe in keinem Falle die Cultusgemeinde selbst.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erkannte mit Entscheidung vom 26. November 1869, Z. 10831, unter Aufhebung der angefochtenen unterbehördlichen Entscheidungen, daß auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. IX, der administrative Schutz für die von der israelitischen Cultusgemeinde in R. an den dortigen katholischen Pfarrer bisher entrichtete Abgabe in so lange zu entfallen hat, bis der genannte Pfarrer den fortdauernden aufrechten Bestand dieses Bezugsrechtes im ordentlichen Rechtswege dargethan haben wird. Denn es ist im vorliegenden Falle keines jener exceptionellen Verhältnisse erwiesen worden, in welchen die Abgaben Andersgläubiger ungeachtet der durchgreifenden Regel des Art. IX des vorgenannten Gesetzes aufrecht zu verbleiben haben. Es ist nämlich selbstverständlich, daß weder die Pfarrinventarien, noch das in dem hier zu entscheidenden Bezuge auch nur inventarisirende Erectionsinstrument vom Jahre 1782 einen privaten Rechtsgrund der in Frage stehenden Abgabe auszuweisen vermögen; es ist aber ein solcher Nachweis auch durch keine andere Urkunde erbracht worden, indem insbesondere das angeblich die verpflichtende Erklärung enthaltende Erectionsinstrument vom Jahre 1698 weder im Original, noch in Abschrift eruirt werden konnte. Deßgleichen konnte eine grundbücherliche Sicherstellung dieser Abgabe nicht erwiesen werden. Der beigebrachte Tabularextract vom 10. April 1869 weist wohl nach, daß gewisse (sehr geringfügige) Abgaben an den Ronsperger Pfarrer auf verschiedenen, Israeliten gehörigen Häusern einverleibt sind; allein diese so einverleibten Leistungen sind mit der hier in Frage stehenden Abgabe, wie schon aus der Incongruenz der beiderseitigen Beträge erhellt, durchaus nicht identisch; wenn sie dies aber auch wären, so würde aus der Einverleibung doch nur eine Verpflichtung der Eigenthümer der belasteten Objecte, nicht aber eine solche der Israelitengemeinde als juristischer Person folgen. In dieser Beziehung ist es sogar auffällig, daß gerade das im Eigenthum der genannten Gemeinde befindliche Haus von jeder ähnlichen Intabulation frei ist. (Ger.-Ztg.)

Ueber Wahlrecht der Frauen in Oesterreich.

Von Th. Rinaldini.

I. Wahlrecht zur Gemeinde-Vertretung.

Unsere neueren Gemeinde-Wahlordnungen (aus den 1860er Jahren) enthalten alle die Bestimmung, daß Frauen ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben haben; einzelne ältere städtische Statute (aus den 1850er Jahren), wie z. B. das für Wien, schließen die Frauen vom Wahlrechte aus.

II. Wahlrecht zum Landtage und daher mittelbar zum Reichsrathe.

A. Im Großgrundbesitze.

Nach den Landtags-Wahlordnungen (bis auf die für Dalmatien und Vorarlberg) sind in dieser Classe wahlberechtigt die Besitzer von je nach den Ländern verschieden qualifizirten Gütern, und es können dieselben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Unter „Besitzer" werden nach juristischem Sprachgebrauche auch weibliche Besitzer verstanden, daher in der Classe des Großgrundbesitzes auch Frauen wahlberechtigt sind mit der Facultät, sich bei der Wahlhandlung vertreten zu lassen. Ein Gleiches gilt von der Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien, welche dort statt der Classe des Großgrundbesitzes vorkommt; in Vorarlberg fehlt eine derlei Wählerclasse.

B. In den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden.

In diesen beiden Wählerclassen gründet sich das Wahlrecht zum Landtage (d. i. in der Classe der Städte, das Recht zur directen Wahl der Landtags-Abgordneten; in der Classe der Landgemeinden, jenes zur Wahl der Wahlmänner, durch welche dann die Abgeordneten gewählt werden) auf die Wahlrechte zur Gemeinde-Vertretung und muß dasselbe bis auf die unten folgende Ausnahme, persönlich ausgeübt werden. Wo die Frauen nach dem sub I. Gesagten das Wahlrecht zur Gemeinde-Vertretung nicht haben, z. B. in Wien, haben sie es daher in diesen beiden Classen auch zum Landtage absolut nicht.

Zweifelhaft dagegen ist, ob die Frauen letzteres Wahlrecht dort besitzen oder nicht, wo sie zur Gemeinde-Vertretung wahlberechtigt sind, wie das zumeist der Fall ist.

Man kann so argumentiren: Sie sind in der Gemeinde wahlberechtigt, folglich — den hiefür bestimmten Census vorausgesetzt — sind sie es auch zum Landtage, müssen aber bei der Landtagswahl, da hier eine Vertretung nicht zulässig ist, persönlich stimmen. Aber auch folgender Schluß läßt sich ziehen: Das Wahlrecht der Frauen in der Gemeinde ist dahin beschränkt, daß sie es nicht persönlich ausüben können, da nun das Wahlrecht zum Landtage sich in den beiden in Rede stehenden Wählerclassen auf dem Wahlrechte zur Gemeinde-Vertretung gründet, also nicht weitergehend sein kann als dieses letztere, und da bei der Landtagswahl in diesen Classen eine andere als die persönliche Ausübung des Stimmrechtes nicht zulässig ist, so sind Frauen in denselben nicht wahlberechtigt.

Letztere Argumentation scheint mir richtiger, weil Nichts berechtigt, bei der Ableitung des Wahlrechtes zum Landtage aus dem Wahlrechte in der Gemeinde die dem letzteren anhaftende Beschränkung einfach fallen zu lassen.

Folgt man aber der ersteren Argumentation, so muß man die Frauen bei der Landtagswahl in den erwähnten Classen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes zulassen, denn die Stellvertretung hiebei ist durch die Landtags-Wahlordnung unzweifelhaft ausgeschlossen. Der Vorgang, die Frauen in diesen Classen durch Bevollmächtigte stimmen zu lassen, ist gesetzlich nicht begründet.

Die oben erwähnte Ausnahme von der Vorschrift, daß in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden das Stimmrecht persönlich auszuüben ist, betrifft Salzburg. Der bezügliche Paragraph der Landtags-Wahlordnung für Salzburg ist nämlich durch das Gesetz vom 31. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 30) dahin abgeändert worden, daß Frauenspersonen ihr Wahlrecht wenn sie in ehelicher Gemeinschaft leben, durch den Ehegatten, sonst aber durch einen Bevollmächtigten ausüben. Hiedurch ist für Salzburg der früher besprochene Zweifel beseitigt und folglich sind in jenem Herzogthume die Frauen, die sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, auch in den mehrerwähnten zwei Classen wahlberechtigt. Eine analoge Abänderung der Landtags-Wahlordnung ist in der letzten Landtags-Session auch in Mähren und in Tirol beschlossen worden; die bezüglichen Gesetzentwürfe sind aber noch nicht perfect. Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß §. 14 der galizischen Landtags-Wahlordnung, laut welchem die Besitzer gewisser landtäflicher Güter als solche, also ohne erst hiezu gewählt zu werden, an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden als Wahlmänner Theil nehmen, durch das Gesetz vom 20. September 1866 dahin ergänzt wurde, daß Frauen, die in einem solchen Besitze sich befinden, dieses Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Ueberblickt man die in Oesterreich das Wahlrecht der Frauen in der Gemeinde und zum Landtage regelnden Bestimmungen, so gelangt man zu dem Schlusse, daß dieselben weder klar noch consequent sind. Die Unklarheit ist durch die oben dargelegte Controverse, welche gerade in den zahlreichsten Fällen eintritt, erwiesen; die Inconsequenz erhellt aus dem nach obiger Darstellung sich ergebenden Resultate, daß die Frauen bald wahlberechtigt sind, bald nicht — bald ihr Wahlrecht persönlich ausüben müßten, bald es nicht persönlich ausüben dürfen, bald es nach Belieben persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben können. Ein leitender Grundsatz mangelt diesfalls in unserer Gesetzgebung gänzlich, sie bietet uns alle beliebigen Schattirungen und daher auch keinen Anhaltspunkt zur Lösung der bekanntlich oft ventilirten Frage, ob das weibliche Geschlecht von dem Wahlrechte auszuschließen sei oder nicht.

Der in den meisten Staaten geltenden Praxis, wornach Frauen vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, steht der Ausspruch staatsrechtlicher Autoritäten, wie eines Stuart Mill, welche für das Wahlrecht der Frauen plaidiren, entgegen. Wenn es mir gestattet ist darüber eine unmaßgebliche Meinung auszusprechen, so möchte ich zwei Fälle unterscheiden. Wird das Wahlrecht von jenen persönlichen Eigenschaften (also abgesehen vom Census) abhängig gemacht, welche eine ersprießliche Ausübung desselben zu garantiren geeignet sind, dann darf wohl das weibliche Geschlecht davon ausgeschlossen werden, denn im Allgemeinen läßt sich von Frauen nach ihrem ganzen Wesen kaum ein selbstständiges ruhiges Urtheil über politische Dinge, noch ein leidenschaftsloser Gebrauch des Wahlrechtes erwarten. Es würde dann nicht in der geschlechtlichen Eigenschaft als solcher, sondern in der Nichteignung für das politische Leben der Ausschließungsgrund liegen. Eine Einschränkung des Wahlrechtes nach persönlicher Eignung ist freilich schwer durchzuführen (in England, Belgien und Frankreich kam sie zur Sprache), doch dürfte es keine Unmöglichkeit sein z. B. nur jene, welche wenigstens die Volksschule mit Erfolg durchgemacht haben, zur Wahl zuzulassen.

Die Ausschließung der Frauen als solcher vom Wahlrechte, welche mir nach dem Gesagten gerechtfertigt erscheint, sobald auch die dazu nicht befähigten Männer ausgenommen werden, hat den weiteren Grund für sich, daß das Wahlrecht als ein politisches Recht persönlich ausgeübt sein soll, während es unseren socialen Anschauungen nicht zusagt, Frauen an der Wahlurne erscheinen zu sehen.

Wird hingegen das Wahlrecht nicht von der persönlichen Eignung abhängig gemacht wie bei uns, da es auch der bloße Census begründet, so scheint es mir ungerecht, Frauen als solche auszuschließen, denn die geschlechtliche Eigenschaft an und für sich verleiht dem Mann keine solche Superiorität, daß derselbe, wenn er z. B. auch nicht lesen und schreiben kann, doch in der Politik mehr gelten musse, als jede noch so intelligente und angesehene Frau.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. December 1869, Z. 18563, betreffend die Zählung der Militärpersonen bei der Volkszählung.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen in Betreff der demnächst vorzunehmenden Volkszählung habe ich einverständlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium Nachstehendes zu eröffnen:

Der vermeintliche Widerspruch, welcher bezüglich der Zählung activer Militärpersonen zwischen den §§. 11 und 29 der Zählungsvorschrift einerseits und der Belehrung auf dem Anzeigezettel und Aufnahmsbogen Punkt 2 andererseits, obzuwalten scheint, behebt sich durch den ebendort gemachten Beisatz, wonach Söhne, wenngleich im Militär dauernd abwesend, „soferne sie nicht selbstständig sind" in dem Anzeigezettel (Aufnahmsbogen) bei ihren Eltern aufgenommen werden müssen. Es hat dies zur Constatirung des Familienstandes zu geschehen.

Die Frage, ob auf längere Zeit beurlaubte Officiere der Linie durch die Civilbehörden zu zählen sind, behebt sich von selbst, weil nach einer Eröffnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums dauernd, d. h. auf unbestimmte Zeit beurlaubte Linien-Officiere nicht existiren.

Keinesfalls sind daraus, daß im Militär dienende, noch nicht selbstständige Söhne von den Civilbehörden bei ihren Eltern aufgezeichnet werden, Doppelzählungen zu besorgen; denn derlei in activer Militär-Dienstleistung von Haus abwesende junge Leute werden ja vom Civile eben nur als abwesend gezählt und deren Zählung als anwesend erfolgt durch das Militär. Jeder aus der Heimat abwesende Einheimische wird zweimal gezählt, einmal in der Heimat als abwesend und einmal im Aufenthaltsorte als anwesender Fremder.

Eine Vorsorge gegen Doppelzählungen bedarf es aber hinsichtlich der nicht casernirten einjährigen Freiwilligen und der am 31. December auf kurze Zeit Beurlaubten. Solche active Militärs sind dort, wo sie am 31. December in der Civilbevölkerung angetroffen werden, aufzuschreiben, aber nur in den Colonnen a, b, c, k, l, des Anzeigezettels (Aufnahmsbogens) durchzuführen, um diese ziffermäßig abzuschließenden Colonnen zu completiren; es ist bei denselben anzumerken, „steht in activer Militärdienstleistung" was zur Folge hat, daß zur Vermeidung von Doppelzählungen solche Militärpersonen in die Ortsgemeinde- und Bezirksübersicht nicht übertragen werden dürfen, weil deren Zählung durch die Militärbehörden erfolgt.

Ueberhaupt dürfen sich die Civilbehörden durch die in der Ortsübersicht VII b. Rubrik 5 „active Militärs" enthaltene Belehrung nicht zu der irrigen Annahme verleiten lassen, es sei damit eine Abänderung der grundsätzlichen Bestimmung der §§. 11 und 29 der Zählungsvorschrift beabsichtigt.

Zur Behebung der Zweifel über die militärische Eigenschaft von Mitgliedern der Heeres- und Marineverwaltung wird auf das im Reichsgesetzblatte des Jahres 1869 bei dem Gesetze Nr. 78 vorfindige Verzeichniß der zur Militärverwaltung gehörigen Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, hingewiesen; die nämlichen Personen sind auch in Rücksicht der Volkszählung als in activer Dienstleistung stehend zu behandeln.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 13. November 1869, Z. 4451/I, betreffend die Bestreitung der Kosten für im Interesse der Beschädigten expedirte telegraphische Depeschen bei Verfolgung von Verbrechern.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist hierorts die Frage in Erörterung gezogen worden, in wie weit der Staatsschatz, rücksichtlich der Sicherheitsfond bei der Kostenbestreitung für im Privatinteresse expedirte telegraphische Depeschen — namentlich wenn es sich um Verfolgung von Verbrechern und von Privaten entwendeten Sachen handelt — in Anspruch genommen werden soll, sohin, wie sich diesfalls hinsichtlich der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu benehmen wäre.

Dieses Ministerium hat sich nun bezüglich der beiden vorgedachten Fragen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz in dem Beschlusse geeiniget, daß bei den von Seite der Polizeibehörden erlassenen telegraphischen Depeschen zwischen denjenigen, welche auf das Bedürfniß des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben, und zwischen denen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatpartei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören.

Während die Kosten für telegraphische Depeschen der ersteren Art, insbesondere, sofern sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatsschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Partei einzutreten.

Die zur ungarischen Krone gehörigen Länder sind diesfalls, so lange nicht ein besonderes Uebereinkommen hierüber besteht, dem Auslande gleich zu halten. (Den Landesstellen mitgetheilt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. December 1869, Z. 17370.)

Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1870, Z. 18023, über die Bestreitung der Kosten für die zur politischen Geschäftsführung benöthigten Drucksorten Seitens der mit der politischen Geschäftsführung erster Instanz betrauten Gemeinden und bezüglich der Drucksorten für Rekrutirungszwecke Seitens der Gemeinden überhaupt.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob den mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden, welche als politische Behörden erster Instanz fungiren, der Anspruch auf die Vergütung der Kosten der für die politische Geschäftsführung erster Instanz erforderlichen Drucksorten verschiedener Gattung aus dem Staatsschatze zustehe oder nicht.

Da sich in dieser Beziehung in den einzelnen Verwaltungsgebieten verschieden benommen wird, so ersuche ich, festzuhalten, daß den mit der politischen Geschäftsführung erster Instanz betrauten Gemeinden eine Vergütung der Kosten für die von ihnen, als politischen Behörden benöthigten Drucksorten grundsätzlich nicht gebührt, weil aus der Uebernahme des übertragenen Wirkungskreises selbstverständlich auch die Uebernahme der hieraus entspringenden Regieauslagen zu folgen hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird aber in jenen Fällen Platz zu greifen haben, wo durch das Gesetz oder im Verordnungswege ausdrücklich normirt ist, daß die betreffenden Drucksorten vom Staate beschafft und bestritten werden, wie dies z. B. rücksichtlich der Drucksorten für Volkszählungszwecke im neuen Volkszählungsgesetze R. G. Bl. 1869 Nr. 67 lit. B §. 13 der Fall ist, oder rücksichtlich der Tabellen über die Volksbewegung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. October 1851, Z. 20474, festgesetzt worden ist.

Was insbesondere die Drucksorten zu Rekrutirungszwecken betrifft, so habe ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu bemerken, daß den Gemeinden überhaupt, also auch den eingangserwähnten, eine Vergütung für die Beschaffung der Drucksorten für die Rekrutirung nicht gebührt, weil die gegentheilige Bestimmung des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858 in der Instruction zum Wehrgesetze vom Jahre 1868 keine Aufnahme gefunden hat, und daher die bezüglichen Kosten das Aerar nicht zu treffen haben. Dasselbe gilt auch von den Rekrutirungs-Drucksorten für die Matrikenführer.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Julius Glaser das Comthurkreuz des Franz-Josefs-Ordens mit dem Sterne und dem Ministerialsecretär im selben Ministerium Johann Ambrož das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Guido Thun das Großkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Universitätsprofessor und Oberfinanzrathe Dr. Johann Chlupp in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf in Nieder-Oesterreich, 600 fl. Gehalt, bis 20. Februar (Amtsblatt Nr. 29).

Praktikantenstellen beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction in Wien, vier Stellen mit 200 fl. Adjutum und mehrere Stellen ohne Adjutum, bis 27. Februar (Amtsblatt Nr. 29).

Conceptspraktikantenstelle beim Magistrate in Innsbruck, 400 fl. Adjutum, bis 1. März (Amtsblatt Nr. 29).

Diurnistenstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Taggeld 80 kr., bis 23. Februar (Amtsblatt Nr. 30).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.